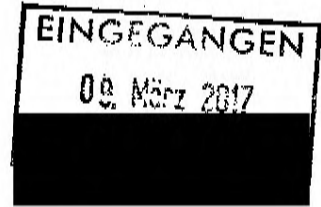


Abschrift

Landgericht Hamburg

Az.: 324 O 456/16



Verkündet am 24.02.2017

Meyer-Dühring, JHSekr
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle



Urteil

IM NAMEN DES VOLKES

In der Sache

DVNLP Deutscher Verband für Neuro-Linguistisches Programmieren e.V.,
vertreten durch d. Vorsitzenden, Lindenstraße 19, 10969 Berlin

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

[Redacted] **legen,**

gegen

Thies Stahl,
Planckstraße 11, 22765 Hamburg

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigter:

[Redacted]

erkennt das Landgericht Hamburg - Zivilkammer 24 - durch
die Vorsitzende Richterin am Landgericht Käfer,
die Richterin am Landgericht Mittler und
den Richter Kersting
auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 10.02.2017 für Recht:

I. Die Klage wird abgewiesen.

II. Die Kosten des Rechtsstreits trägt der Kläger.

III. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar;

und beschließt:

Der Streitwert wird festgesetzt auf 10.000 Euro.

Tatbestand

Die Parteien streiten über die Zulässigkeit einer Veröffentlichung des Beklagten, der Kläger verlangt zudem Schadensersatz.

Der Beklagte ist ehemaliges Mitglied des Klägers, er war dessen Gründungs- und Ehrenmitglied. Der Kläger, ein eingetragener Verein, ist ein Verband für Anwender, Coaches und Trainer von Neuro-Linguistischem Programmieren.

Der Beklagte veröffentlichte u.a. die streitgegenständliche Berichterstattung „DVNLP von allen guten Geistern verlassen“ vom 2.06.2016, die die streitgegenständlichen Äußerungen enthält. Für die Einzelheiten der Berichterstattung wird auf Anlage K 1 verwiesen.

Dem Konflikt der Parteien liegt zu Grunde, dass die Teilnehmerin eines Ausbildungslehrgangs, [REDACTED], den Vorwurf erhoben hatte, während ihrer Ausbildung von einem Kursbegleiter und Lehrtrainer sexuell missbraucht worden zu sein. Mit Frau [REDACTED] lebte der Beklagte zusammen. Der Beklagte kritisierte den Umgang des Klägers bzw. des Vorstandes des Klägers mit diesem Vorwurf.

Der Beklagte wurde am 24.10.2014 aus dem Kläger ausgeschlossen. Hiergegen wendete er sich und rief mit Anfechtungsschreiben vom 30.10.2014 die Schlichtungskommission an, die am 31.10.2014 gegenüber Vorstand und Kuratorium erklärte, das Schreiben des Beklagten erhalten zu haben. Zudem ging das Schreiben einem bevollmächtigten Rechtsanwalt des Klägers zu. Das Schlichtungsverfahren wurde nicht durchgeführt. Bei der Mitgliederversammlung am 31.10.2014 wurden dem Beklagten sowie Frau [REDACTED] der Zutritt zu der Veranstaltung verwehrt. Der Kläger hatte hierzu Sicherheitspersonal beauftragt, die die beiden Personen gewaltsam aus dem Saal entfernten, während der Beklagte die versammelten Mitglieder um Protokollierung dieses Vorgangs aufforderte. Von dem Beklagten und Frau [REDACTED] ging kein aggressives Verhalten aus.

Vor dem Landgericht Berlin führten die Parteien dieses Rechtsstreits ein Verfahren zum Aktenzeichen 20 O 418/14, in dem es unter anderem um die Teilnahme des Beklagten an der Mitgliederversammlung ging. Während dieses Verfahrens trat der Beklagte aus dem Verein aus, daraufhin erklärten die Parteien das Verfahren übereinstimmend für erledigt. Das Landgericht Berlin hat sodann mit Beschluss vom 30.06.2015 gemäß § 91a ZPO über die Kosten des Verfahrens entschieden. Es hat u.a. ausgeführt, dass der Anfechtung des Ausschlussbeschlusses nach der

der Name der Beschwerdeführerin ist geschwärzt

Satzung des Klägers aufschiebende Wirkung zukam und daher die Mitgliedschaftsrechte des Beklagten bis zu seinem freiwilligen Austritt andauerten. Denn die nach der Satzung einzuberufende Schlichtungskommission habe den Ausschlussbeschluss vom 24.10.2014 nicht bestätigt. Zudem seien die auf der Mitgliederversammlung vom 31.10.2014 gefassten Beschlüsse aus formellen Gründen unwirksam, da dem Beklagten die Mitwirkung an den Beschlüssen versagt worden sei. Wegen der Einzelheiten dieser Entscheidung wird auf Anlage B 2 Bezug genommen. Der Kläger hat zu diesem Verfahren am 22.09.2015 eine sogenannte Abschlusserklärung – die Einzelheiten ergeben sich aus Anlage B 3 – verbreitet.

Der Beklagte hatte die Mitgliederversammlung dazu nutzen wollen, hinsichtlich des Umgangs des Vorstandes mit ihm und Frau [REDACTED] sowie zu seinem Ausschluss seine Position darzustellen. Ferner hatten mehrere Mitglieder Anträge gestellt, das Verhalten des Vorstandes durch eine Untersuchungskommission auf Rechtmäßigkeit überprüfen zu lassen. Die Darstellung des Vorstandsvorsitzenden zum Konflikt erfolgte einseitig, es kamen nur Personen zu Wort, die den Vorstand unterstützten, über den angeschuldigten Trainer wurde nicht gesprochen und es wurde behauptet, dass sich die strafrechtlichen Anschuldigungen der ausgeschlossenen Frau [REDACTED] als haltlos erwiesen haben. Die strafrechtlichen Ermittlungen gegen den von Frau [REDACTED] Angezeigten sind nicht abgeschlossen.

In der Mitgliederversammlung wurde über den durch den Vorstand eingebrachten Beschluss zur Ratifizierung des Ausschlusses des Beklagten sowie von Frau [REDACTED] abgestimmt.

Der Kläger mahnte den Beklagten ohne Erfolg ab (Anlage K 2).

Der Kläger ist der Ansicht, die streitgegenständlichen Passagen seien inhaltlich falsch bzw. enthielten falsche, beleidigende und herabwürdigende Äußerungen. Hierdurch sei sein allgemeines Persönlichkeitsrecht verletzt. Es handele sich zudem um Schmähkritik. Der Beklagte entwickle in dem Artikel, dies ist unstrittig, das Konstrukt der „Tabu Nazi -Vergleiche“ und schildere – unstrittig - eine Filmszene, die das Verhalten von SS-Mitgliedern bei der „Säuberung“ einer jüdischen Wohnung zum Inhalt habe und bezeichne seinen Ausschluss von der Versammlung – unstrittig – als Einsatz „dampf-brauner“ physischer Gewalt. Er verwende im Kontext zu ihm, dem Kläger, – unstrittig – zahlreiche Begrifflichkeiten, die sich auf Zustände im Dritten Reich bezögen. Diese Vergleiche mit den besonders verächtlichen Zuständen aus der Zeit des Dritten Reichs seien nicht zu rechtfertigen, es handele sich um diffamierende Kränkungen, die die Vereinsehre außer Verhältnis herabsetzen würden. Seine, des Klägers, Herabwürdigung stehe im Vordergrund. Soweit Äußerungen in Frageform formuliert seien, ändere dies nichts an dem unwahren Tatsachengehalt bzw. an der Schmähung.

Den Schadensersatzanspruch wegen einer Abmahnung berechnet der Kläger nach einem Gegenstandswert von 25.000 Euro, einer 1,3 Geschäftsgebühr nebst Pauschale und MWSt auf 1.242,84 Euro.

Der Kläger beantragt,

1. den Beklagten zu verurteilen, es bei Vermeidung von Ordnungsgeld bis zu 250.000 Euro, ersatzweise Ordnungshaft oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten zu unterlassen, wörtlich oder sinngemäß folgende Behauptung aufzustellen und/ oder zu verbreiten:

- a) der Kläger weise faschistoid-totalitäre Strukturen oder Verhaltensweisen auf,
- b) der Kläger sei mit Strukturen oder Verhaltensweisen aus der Nazi-Zeit durchzogen bzw. würde solche propagieren oder irgendwie fördern,
- c) der Kläger lasse über ihre offensichtlich überforderte Verbandsführung lehrbuchartig einen Täter-Opfer-Umkehr-Prozess geschehen,
- c) die Vorstandsmitglieder des Klägers würden ihre Ämter großzügig nutzen, für ihren Platz im Kreis der gegenüber der Beschwerdeführerin aus psychisch extrem gewaltvoll agierenden Täter,
- e) der Kläger handele aufgrund eines Ermächtigungsgesetzes, wie es in der SS-Zeit gehandhabt wurde,
- f) der Kläger führe ein „Standgericht“ in Abwesenheit durch bzw. vollziehe ein solchen,
- g) der Kläger propagiere bzw. betreibe eine „Endlösung“,
- h) der Kläger sei ein Nazi-Verband,
- i) der Kläger führe „Schauprozesse“ durch,
- j) der Kläger betreibe Geschichtsfälschung,
- k) der Kläger nehme illegale Operationen vor,

wenn dies geschieht wie in der Anlage K 1 (Artikel von Thies Stahl, vom 02.06.2016) dargestellt;

2. den Beklagten zu verurteilen, an ihn, den Kläger, 1.242,84 Euro vorprozessual entstandene Rechtsanwaltskosten zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Beklagte ist der Ansicht, der Kläger sei nicht passivlegitimiert, da sich die Kritik gegen bestimmte Personen der Verbandsführung richte, ferner sei fraglich, ob sich der Kläger auf Persönlichkeitsrechte berufen könne.

Die angegriffenen Äußerungen seien im Gesamtkontext zu bewerten. Sie seien durch die Meinungsfreiheit geschützt, es handele sich nicht um Schmähkritik, zumal der Hintergrund des Konflikts bislang unstrittig sei.

Er, der Beklagte, setze sich rückblickend und kritisch mit dem Geschehen auseinander, hierzu zähle auch die Frage, ob Nazi-Analogien im Rahmen seiner kritischen Äußerungen grundsätzlich tabu seien. Diesen Überlegungen stelle er in gedanklicher Auseinandersetzung gegenüber, welche subjektiven Assoziationen und spontanen Analogien ihm bei dem Erlebten gekommen seien. Mit diesen inneren Bildern assoziiere er undemokratisches und totalitäres Vorgehen und habe eine Vergleichbarkeit mit historischen Vorgängen erkannt. Er habe die Mitglieder des Verbandes mit einer provokativen Streitschrift mahnen wollen, die verlorene innerverbandliche Selbstkontrolle und Kontrolle über die Funktionäre aktiv wiederzugewinnen.

Hinsichtlich der Anträge zu a), b) und h) fehle es an der Erstbegehung, denn er habe diese Behauptungen nicht aufgestellt. Der Antrag zu c) greife eine zulässige und kritische Meinungsäußerung zum Umgang der Verbandsführung mit der Zeugin ██████████ auf. Es müsse berücksichtigt werden, dass sich Frau ██████████ 2013 mit den von ihr erhobenen Vorwürfen – unstrittig – an die Verbandsführung gewandt habe, mit der Folge, dass sie ohne Anhörung oder Abwarten der polizeilichen Ermittlungen als unglaublich, lügnerisch und physisch krank dargestellt und aus dem Verband ausgeschlossen worden sei.

Auch der Antrag zu d) wende sich gegen eine zulässige Meinungsäußerung, die in ironischer Weise den Umgang der Verbandsführung mit Frau ██████████ charakterisiere. Die Entscheidung, Frau ██████████ Hilfe zu verweigern und sie auszustoßen, sei geeignet, der Verbandsführung einen Platz im Kreis von Personen zuzuweisen, unter denen Frau ██████████ Jahrzehnte lang gelitten habe.

Zu dem Antrag zu e) führt der Beklagte aus, dass er sich in dieser Weise nicht geäußert habe. Zutreffend sei, dass er eine Ähnlichkeit zwischen dem Vorgang auf der Mitgliederversammlung und einem historischen Ereignis dargelegt habe. Und auch wenn die Ereignisse vor dem Hintergrund ihrer jeweiligen Bedeutung inkongruent erschienen, eine prinzipielle Ähnlichkeit, die gedankliche Analogien hervorrufe, dürfe aufgrund der tatsächlichen Umstände im Rahmen der Mitgliederversammlung nicht in Abrede genommen werden.

Bei dem Klagantrag zu f) sei zu berücksichtigen, dass sein Ausschluss durch den Vorstand rechtswidrig durch das gewaltsame Entfernen aus dem Saal exekutiert worden sei. Gegenrede und Verteidigung seien – unstrittig - nicht möglich gewesen, während der Vorstand ausführlich und manipulativ sein Ausschlussurteil gerechtfertigt habe und mit der eingebrachten Deklaration

durch die manipulierten Mitglieder eine Ratifizierung des Ausschluss-Urteils sowie die Billigung auch für sein zukünftiges Vorgehen erhalten habe.

Bezüglich des Antrags zu g) ist der Beklagte der Ansicht, er reflektiere den angegriffenen Begriff auch vor dem Hintergrund der für ihn unakzeptablen Konfliktlösungswege des Vorstandes.

Die mit den Anträgen zu i) bis k) angegriffenen Äußerungen seien substanzarm und von der Meinungsfreiheit gedeckt.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die zur Akte gereichten Schriftsätze nebst Anlagen sowie auf das Protokoll der Sitzung Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist unbegründet. Dem Kläger steht ein Unterlassungsanspruch nicht zu, insbesondere ergibt sich dieser nicht aus §§ 823, 1004 BGB analog iVm. Art. 2, 19 Abs. 3 GG, denn es fehlt an einer rechtswidrigen Verletzung des allgemeinen Unternehmenspersönlichkeitsrechts. Der Anspruch auf Schadensersatz ist ebenfalls unbegründet.

I. Die Klage ist nicht bereits mangels Aktivlegitimation oder fehlender Betroffenheit des Klägers ohne Erfolg. Dem Kläger steht als juristische Person des Privatrechts der Schutz durch das Unternehmenspersönlichkeitsrecht (Art. 2, 19 Abs. 3 GG) zu, soweit seine Funktion und soziale Wertgeltung betroffen sind (Wenzel, Das Recht der Wort- und Bildberichterstattung, 5. Aufl. 5/125; Kröner in Hamburger Kommentar Gesamtes Medienrecht, 3. Aufl. 31/13). Dies ist hier ersichtlich der Fall, da der Beklagte an dem Handeln des Vorstandes des Klägers erhebliche Kritik übt, die geeignet ist, das Ansehen des Klägers in der Öffentlichkeit sowie das Vertrauen seiner Mitglieder zu beeinträchtigen.

Zudem ist der Kläger von den streitgegenständlichen Äußerungen direkt betroffen, da mit ihnen eine Kritik an seinem Vorstand verbunden ist. Auch wenn sich diese in erster Linie gegen die Vorstandsmitglieder Tomas und Schmidt-Tanger richtet, ist hiervon das Organ „Vorstand“ betroffen, da dessen Handeln für den Kläger im Mittelpunkt der Berichterstattung steht. Der Beklagte äußert sich nicht zu Vorgängen, die keinen Bezug zu dem Kläger und seinen Aufgaben haben, sondern zu Vorgängen in dem Verein, die maßgeblich durch den Vorstand gestaltet wurden. Somit ist auch der Kläger von den Äußerungen unmittelbar betroffen, da es um das Verhalten von Vorstandsmitgliedern als Organ des Klägers geht.

II. Die mit c) – j) angegriffenen Äußerungen stellen zulässige Meinungsäußerungen dar (hierzu 1.). Hinsichtlich der Anträge zu a), b) und k) fehlt es bereits an der Erfassung des konkreten Streitgegenstandes. Soweit man diesen unterstellt, sind auch diese Äußerungen zulässig (hierzu 2.).

1. Bei den streitgegenständlichen Äußerungen zu c) – j) handelt es sich um zulässige Bewertungen von Vorgängen aus der Vereinsöffentlichkeit (Mitgliederversammlung 2014). Diese nimmt als Teil des allgemeinen Unternehmenspersönlichkeitsrecht des Klägers am Schutz nach Art. 2 Abs. 1, 19 Abs. 3 GG teil. Bei § 823 BGB handelt es sich jedoch um einen offenen Tatbestand, so dass in der vorzunehmenden Güter- und Interessenabwägung zu entscheiden ist, welchem Schutzinteresse - dem allgemeinen Unternehmenspersönlichkeitsrecht des Klägers oder der Meinungsfreiheit nach Art. 5 GG, die für den Beklagten streitet, - der Vorrang zu geben ist.

Bei den streitgegenständlichen Äußerungen handelt es sich um Meinungsäußerungen. Eine Meinungsäußerung liegt vor, wenn eine Äußerung nicht dem Beweise zugänglich ist, sich insbesondere nicht mit dem Kriterium „wahr oder unwahr“ messen lässt, sondern vom Element der Stellungnahme und des Dafürhaltens gekennzeichnet ist, also einen Vorgang oder Zustand an einem vom Kritiker gewählten Maßstab misst (vgl. BVerfG NJW 1983, 1415; Prinz / Peters, Medienrecht, 1999, Rz.4; Wenzel, Das Recht der Wort- und Bildberichterstattung, aaO., 4/ 48 mwN). Auch ist bei der Einordnung einer Äußerung als Tatsachenbehauptung oder Meinungsäußerung keine isolierte Betrachtung vorzunehmen, sondern der Kontext, in dem die Äußerung steht, bei der Ermittlung des vollständigen Aussagegehalts zu berücksichtigen (Kröner in Hamburger Kommentar Gesamtes Medienrecht, aaO., 31/78). So dürfen aus einer komplexen Äußerung nicht Sätze oder Satzteile mit tatsächlichem Gehalt herausgegriffen und als unrichtige Tatsachenbehauptung untersagt werden, wenn die Äußerung nach ihrem – zu würdigenden – Gesamtzusammenhang in den Schutzbereich des Grundrechts auf freie Meinungsäußerung fallen kann und in diesem Fall eine Abwägung der verletzten Grundrechtspositionen vorzunehmen ist.

Bei Meinungsäußerungen, die wie hier unter Berücksichtigung des Gesamtkontextes wertende und tatsächliche Elemente enthalten, kann im Rahmen der Abwägung die Berücksichtigung des Umstandes, dass die Tatsachenbehauptung, auf der die Wertung aufbaut, unrichtig ist, zum Zurücktreten des kollidierenden Schutzguts führen (vgl. BVerfG NJW 2004, 277 (278)). Die freie Meinungsäußerung findet, soweit es um Äußerungen in den Medien geht, neben dem Fall der Schmähkritik dort ihre Grenze, wo es für eine bestimmte und einen anderen belastende Meinung schlechthin keine tatsächlichen Bezugspunkte gibt (Soehring Presserecht, 5. Aufl., § 20 Rn 9 s.

a. EGMR, Urteil vom 14.01.2014, AfP 2014, 430). Da deutlich ist, dass die angegriffenen Äußerungen für den Kläger ehrenrührig sind, obliegt es dem Beklagten, die erforderlichen tatsächlichen Anknüpfungstatsachen darzulegen und gegebenenfalls zu beweisen. Im Ausgangspunkt trägt zwar derjenige die Darlegungs- und Beweislast für die Anknüpfungspunkte, der sich gegen die Äußerung wendet. Entgegen dieser im Zivilprozess grundsätzlich geltenden Regel, dass derjenige, der einen Anspruch geltend macht, dessen tatbestandliche Voraussetzungen zu beweisen hat, muss nach der ins Zivilrecht transformierten Beweislastregel des § 186 StGB derjenige, der Behauptungen aufstellt oder verbreitet, die geeignet sind, den Betroffenen in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen oder sonst wie seinen sozialen Geltungsanspruch zu beeinträchtigen, im Streitfalle ihre Richtigkeit beweisen (Soehring, Presserecht, aaO., 30/23 ff, Prinz/ Peters Medienrecht 1999, Rn 381).

Hieraus folgt für die einzelnen Äußerungen:

c) „Die offensichtlich überforderte Verbandsführung lässt lehrbuchartig einen Täter-Opfer-Umkehr-Prozess geschehen.“

Der Beklagte bezieht sich kritisch auf den nach seiner Sicht falschen Umgang mit den von Frau [REDACTED] erhobenen Anschuldigungen und bezeichnet die Vorgehensweise der Verbandsführung als umgekehrten Täter-Opfer-Prozess sowie die Verbandsführung im Hinblick auf ihre Motivation als „offensichtlich überfordert“. Für beide Äußerungen liegen ausreichend Anknüpfungspunkte vor. Prozessual ist davon auszugehen, dass der Verband den erhobenen Vorwürfen nicht nachgegangen ist und das Opfer – Frau [REDACTED] – von der Mitgliederversammlung ohne Anhörung ihrer Position ausgeschlossen hat. Gleichzeitig wurde Frau [REDACTED] als unglaubwürdig und lügend dargestellt. Da bei einem „Täter-Opfer-Verfahren“ nach allgemeinem Verständnis das Opfer einbezogen wird, mithin eine Beteiligung an der Aufarbeitung des Sachverhalts vorgesehen ist, möglicherweise kombiniert mit einem Ausgleich oder der Wiederherstellung von Rechtsfrieden, darf das Verhalten des Vorstandes des Klägers entsprechend als „umgekehrter Prozess“ bewertet werden. Denn nach dem unstreitigen Sachverhalt – und dies erfährt der Leser aufgrund des maßgeblichen Gesamtkontextes – ist das mögliche Opfer gerade von der Mitgliederversammlung ausgeschlossen worden, gleiches gilt für seinen Fürsprecher, den Beklagten. Hinzu kommt, dass dieser Ausschluss von außen betrachtet durchaus in Zweifel gezogen werden kann. Während der Vorstand Frau [REDACTED] der Lüge bezichtigt und den Anschuldigungen, die offensichtlich ein Mitglied des Klägers betreffen, nicht weiter nachgeht, sind die Ermittlungen der Strafverfolgungsbehörden noch nicht abgeschlossen. Der Vorstand hat somit dem möglichen

Opfer Gehör verweigert, betreibt keine Aufklärung und versucht somit den vereinsinternen Konflikt zu beenden, während eine externe Untersuchung bislang zu keinem Ergebnis gekommen ist. Dieser unstreitige Umgang mit der schwierigen Situation kann zulässigerweise mit der angegriffenen Äußerung bewertet werden.

Zulässig ist zudem die Bezeichnung des Vorstandes als „offensichtlich überfordert“, denn damit wird ein Motiv für die kritisierte Handlungsweise von dem Beklagten genannt. Hierbei handelt es sich um keine unzulässige Spekulation, denn die Vorgehensweise des Vorstandes darf hinterfragt werden und für das angesprochene Motiv liegen ebenfalls Bezugspunkte vor. Denn der Vorstand handelt hier im Rahmen einer für den Kläger schwierigen Angelegenheit, da gegen ein Mitglied schwere Vorwürfe erhoben werden (Missbrauch im Rahmen eines Ausbildungslehrgangs), in einer Weise, die die Bewertung „überfordert“ rechtfertigt. Denn während ein sachlicher Umgang von externen Personen regelmäßig einfach zu bewältigen ist, stellt sich in Anbetracht der unstreitigen tatsächlichen Vorgänge die Frage, ob der Vorstand mit dem durch die Anschuldigungen verbundenen Konflikt in dem Verein, unabhängig von dem Wahrheitsgehalt, überfordert war und daher gegenüber dem möglichen Opfer entsprechend reagiert hat.

An den aufgezeigten Vorgängen und ihrer Bewertung besteht auch ein ausreichendes berechtigtes Informationsinteresse, da diese den Umgang des Klägers mit konflikthafter Situationen in dem Verein betreffen und zudem für das Vertrauen, das die Mitglieder in die Arbeit und die Angebote des Klägers setzen, von Bedeutung ist.

d) „Für ihren Platz im Kreis der gegenüber der Beschwerdeführerin auch psychisch extrem gewaltvoll agierenden Täter haben der DVNLP-Vorsitzende Jens Tomas, und das Mitglied der Aus- und Fortbildungskommission, Martina Schmidt-Tanger, die ihnen verliehenen DVNLP-Ämter großzügig genutzt - ...“.

Auch bei dieser Äußerung handelt es sich um eine zulässige Bewertung der unstreitigen Vorgänge. Der Beklagte erhebt gegenüber dem möglichen Täter den Vorwurf, dass dieser gegenüber Frau [REDACTED] auch psychisch „gewaltvoll“ gehandelt habe, ein Umstand, der aufgrund der erhobenen Vorwürfe im Rahmen eines Ausbildungsverhältnisses naheliegt. Der Beklagte rückt daran anknüpfend zwei Vorstandsmitglieder in den „Kreis der Täter“. Diese Bezugnahme ist nicht zu beanstanden, da aufgrund der unter lit. c) bereits dargestellten Umstände die Sicht vertretbar ist, dass sich die Vorstandsmitglieder gegenüber Frau [REDACTED] im Ergebnis ebenso wie die möglichen Täter verhalten haben, indem Frau [REDACTED] kein Glaube geschenkt wurde, ein Ausschluss erfolgte und prozessual davon auszugehen ist, dass dies weder auf einer sorgfältigen Untersuchung durch den Kläger noch

aufgrund der Ergebnisse externer Ermittlungen beruht. Insoweit ist die Bewertung zulässig, dass sich der Vorstand nicht mit dem möglichen Opfer auseinandergesetzt hat, sondern die ihm zustehende Macht dafür verwendet hat, das Opfer auszuschließen und den Täter damit zu unterstützen. Hierbei kam es zudem unstreitig zum Einsatz physischer Gewalt anlässlich der Mitgliederversammlung 2014.

e) „Ermächtigungsgesetz“

Mit dem Antrag zu e) wendet sich der Kläger gegen eine mit Anführungszeichen versehene Zwischenüberschrift in der Berichterstattung.

Der Leser des Artikels ordnet den Begriff „Ermächtigungsgesetz“ zutreffend in einen historischen Zusammenhang ein. Ihm wird aufgrund des Gesamtkontextes das Ermächtigungsgesetz von 1933 vor Augen geführt, das als ein zentraler Bestandteil der Errichtung der nationalsozialistischen Diktatur gilt und u.a. zustande kommen konnte, weil Vertreter der Gegenmeinung an einer Teilnahme an der Abstimmung gehindert wurden. Der Beklagte beschreibt in der Berichterstattung die Gründe, aus denen er den Vergleich zwischen dem Geschehen in dem Verein und dem Dritten Reich zieht. Hierbei legt er offen, dass ein solcher Vergleich schwierig ist, er diesen mit der gebotenen Distanz ziehen möchte, aber diese provokativen „Analogien“ benötigt, um die Vorgänge aus seiner Sicht angemessen beschreiben und bewerten zu können :

„... Als Merkmal der gegenwärtigen Krise des DVNLP hängt diese nach meinem Eindruck eng mit dem Verzicht auf die Verwendung bestimmter historisch-gesellschaftlicher Analogien zusammen, in Bezug auf die sich – aus gutem Grund – die meisten Deutschen eine strenge Zurückhaltung auferlegen. Die Rede ist vom „Tabu Nazi-Vergleiche“. ...Denn das, was ich ausdrücken wollte, war ohne diese Analogie überhaupt nicht beschreib- und benennbar, zumindest nicht in der schockierenden Ungeheuerlichkeit, in der ich diesen Einsatz „dumpf-brauner“ Gewalt empfunden habe.

Da die Kritik an diesem und einem weiteren von mir verwendeten Nazi-Vergleich für mich nachvollziehbar war – schließlich relativieren sie doch das unermessliche Leid von Millionen von Menschen – standen mir die durch diese Analogien ermöglichten Beschreibungskategorien eine Zeit lang nicht zur Verfügung. ...

Mit einigem Abstand und längerem Nachdenken möchte ich im Folgenden nicht

nur auf die von mir damals benutzten, eventuell problematischen Analogien und Vergleiche zurückkommen, sondern darüber hinaus noch weitere hinzufügen. Ich werde deutlich machen, inwiefern mir die mit Hilfe dieser historischen Analogien verfügbar gemachten Kategorien und Begriffe für eine angemessene Beschreibung der Ereignisse im DVNLP unverzichtbar zu sein scheinen. Denn erst all diese Analogien zusammen machen das Ausmaß der Ungeheuerlichkeiten der Geschehnisse im DVNLP deutlich ...“

Für die Verwendung des angegriffenen Begriffs spricht unter Berücksichtigung seiner Einbindung in den Gesamtkontext und der ausführlichen Erläuterungen des Beklagten zum Verständnis dieser Vergleiche, dass der Beklagte das Vorgehen des Klägers als undemokratisch bezeichnen darf. Denn der Vorstand hat die von ihm getroffene Entscheidung über den Ausschluss des Beklagten unter Umgehung der eigenen Satzung von der Mitgliederversammlung bestätigen lassen. Hierbei wurde der Beklagte nicht nur rechtswidrig, sondern auch gewaltsam an der Teilnahme an der Mitgliederversammlung gehindert, ein Umstand, der für den Beklagten die Assoziation mit dem Ermächtigungsgesetz von 1933 weckt. Da sich der Beklagte ausdrücklich eine Distanz im Rahmen dieses Vergleichs auferlegt und über die erforderlichen Anknüpfungspunkte verfügt, ist die Bezeichnung zulässig, zumal diese Zwischenüberschrift in dem folgenden Abschnitt entsprechend erläutert wird.

f) „Standgericht“ - in Abwesenheit“

Auch bei dieser Äußerung handelt es sich um eine Zwischenüberschrift, mit der der Beklagte seinen Ausschluss aus dem Kläger kritisch beschreibt. Merkmal eines Standgerichts ist es, dass die Verteidigungsmöglichkeiten des Angeschuldigten stark eingeschränkt sind. Dies kann im Extremfall bedeuten, dass er von dem Verfahren ausgeschlossen ist und somit grundsätzliche Verfahrensrechte wie rechtliches Gehör oder das Recht auf eine angemessene Verteidigung missachtet werden. Vorliegend wurde der Ausschluss des Beklagten im Rahmen der Mitgliederversammlung 2014 bestätigt, während er gewaltsam an der Teilnahme gehindert wurde, obgleich er aufgrund der Suspensivwirkung seiner Anfechtung ein Recht zur Teilnahme und damit auch zur Darstellung seiner Position hatte. Zudem ist prozessual davon auszugehen, dass bei der Erörterung des Ausschlusses keine Gegenpositionen gehört wurden. Hieraus ergeben sich die erforderlichen Anknüpfungspunkte für „Standgericht“ - in Abwesenheit“.

g) „Endlösung“

Mit dieser Zwischenüberschrift bringt der Beklagte zulässig zum Ausdruck, dass sich der Kläger im Rahmen der Konfliktbewältigung weit von seinem theoretischen/ wissenschaftlichen Fundament weg bewegt und eine willkürliche und undemokratische Lösung zum Umgang mit unbequemen Kritikern gefunden hat. Dies wird dem Leser in den auf die Zwischenüberschrift folgenden Textpassagen vermittelt. Der Verband hat unstreitig hinsichtlich des Ausschlusses des Klägers gegen die eigene Satzung gehandelt und wesentliche Verfahrensgrundsätze missachtet (hierzu unter f)). Dieser Umgang mit Kritikern darf mit dem Begriff „Endlösung“ bewertet werden, da der Beklagte, wie bereits dargestellt, die Bedeutung dieser „Analogie“ entsprechend distanziert-einschränkend versteht und dies dem Leser der Berichterstattung mitteilt.

h) „DVNLP ein Nazi-Verband?“

Den konkreten Streitgegenstand bildet die in Frageform gekleidete Zwischenüberschrift, es handelt sich um keine Behauptung, wie sie Gegenstand des Antrags ist. Bereits aus diesem Grund könnte es an einem ausreichend konkreten Streitgegenstand fehlen. Hierauf kommt es jedoch nicht an, da sich der Beklagte in diesem Abschnitt damit auseinandersetzt, dass ein ehemaliges Vorstandsmitglied die Verwendung seiner Vergleiche bzw. seiner Terminologie kritisiert habe. Dem Beklagten steht es zu, auf diese Kritik durch die gewählte Frage einzugehen. Ferner ist mit der Frage eine Meinungsäußerung verbunden, denn es handelt sich um eine offene Frage. Die Frage eröffnet für den Leser noch einen Spielraum, so dass sie unter dem Gesichtspunkt der Meinungsfreiheit Werturteilen gleich steht (Kröner in Hamburger Kommentar Gesamtes Medienrecht, aaO., Kap. 31 Rn. 80). Der Beklagte beschreibt seine „Entrechtung“ durch den Kläger und verfügt hierfür, wie dargelegt, über tragfähige Bezugspunkte.

i) „Schauprozess“

Hinsichtlich der Zulässigkeit dieser Zwischenüberschrift kann auf die Ausführungen zu „Standgericht“ verwiesen werden, da mit diesem Begriff ebenso eine Missachtung grundlegender Verfahrensrechte des Angeschuldigten verbunden ist und für die entsprechende Bewertung Bezugspunkte vorhanden sind.

j) „Geschichtsfälschung“

Diese Zwischenüberschrift bezieht sich auf die Veröffentlichung des Klägers zu dem gerichtlichen Verfahren vor dem Landgericht Berlin („Abschlussklärung“). Die in der Erklärung enthaltene Schilderung greift der Beklagte mit der streitgegenständlichen Passage sowie dem

weiteren Text als unwahr bzw. falsch an. Der Beklagte setzt sich damit mit der veröffentlichten Erklärung des Klägers auseinander. Der Kläger, der selbst eine öffentliche eigene Erklärung verbreitet hat, muss daher die öffentliche Auseinandersetzung hinnehmen. Zudem bestehen für die mit der Zwischenüberschrift verbundene Bewertung des Beklagten ausreichende Anknüpfungspunkte. Denn die „Abschlussklärung zum Ausschluss von Thies Stahl“ gibt die Ansicht des Landgerichts Berlin, dass der Ausschluss rechtswidrig gewesen ist, nicht wieder. Es wird zudem nicht erwähnt, dass dem Beklagten bis zu seinem freiwilligen Austritt die Mitgliedsrechte zugestanden haben und die Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung rechtswidrig und entgegen der Satzung erfolgt ist. Der Beklagte darf daher die Meinung äußern, dass die zurückliegenden Vorgänge falsch dargestellt seien.

Die genannten Äußerungen sind auch nicht vor dem Hintergrund eines relevanten Zeitablaufs unzulässig. Mit zunehmendem Zeitablauf kann den Interessen des Betroffenen im Rahmen der Abwägung ein größeres Gewicht zukommen, so dass beispielsweise über Verfehlungen nicht mehr berichtet werden darf (vgl. zu der Relevanz des Zeitablaufs bei der Berichterstattung über Straftaten BGH, Urteil vom 30. Oktober 2012 – VI ZR 4/12 –, Rn. 13ff, juris). Die mit den angegriffenen Passagen verbundene kritische Auseinandersetzung ist noch ausreichend aktuell, da sie sich auf Vorgänge bezieht, die zur jüngsten Geschichte des Klägers gehören und im Bewusstsein der Mitglieder noch verankert sein dürften. Die Auseinandersetzung mit dem Beklagten vor dem Landgericht Berlin wurde im Sommer 2015 beendet. Die Feststellungen des Gerichts bilden maßgeblich die Bezugspunkte für die Äußerungen des Beklagten. Auch hat der Kläger im Herbst 2015 mit einer eigenen Erklärung auf diese Vorgänge reagiert. Die hier streitgegenständliche Berichterstattung stammt aus dem Sommer 2016 und weist somit, auch zum Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung, eine ausreichende Nähe zu den Vorgängen um das Ausschlussverfahren des Beklagten auf.

Ein Fall der Schmähkritik liegt nicht vor. Das Bundesverfassungsgericht hat zur Abgrenzung von Schmähkritik zur Meinungsäußerung in einer aktuellen Entscheidung ausgeführt:

„...Zu beachten ist hierbei indes, dass Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG nicht nur sachlich-differenzierte Äußerungen schützt, sondern gerade Kritik auch pointiert, polemisch und überspitzt erfolgen darf; insoweit liegt die Grenze zulässiger Meinungsäußerungen nicht schon da, wo eine polemische Zuspitzung für die Äußerung sachlicher Kritik nicht erforderlich ist (vgl. BVerfGE 82, 272 <283 f.>; 85, 1 <16>). Einen Sonderfall bilden hingegen herabsetzende Äußerungen, die sich als Formalbeleidigung oder Schmähung darstellen. Dann ist ausnahmsweise keine Abwägung zwischen der Meinungsfreiheit und dem Persönlichkeitsrecht notwendig, weil die Meinungsfreiheit regelmäßig hinter den Ehrenschatz zurücktreten wird (vgl. BVerfGE 82, 43 <51>; 90, 241 <248>; 93, 266 <294>). Diese für die Meinungsfreiheit einschneidende Folge gebietet es aber, hinsichtlich des

Vorliegens von Formalbeleidigungen und Schmähkritik strenge Maßstäbe anzuwenden (vgl. BVerfGE 93, 266 <294>). ...

Wegen seines die Meinungsfreiheit verdrängenden Effekts ist der Begriff der Schmähkritik von Verfassung wegen eng zu verstehen. Auch eine überzogene oder gar ausfällige Kritik macht eine Äußerung für sich genommen noch nicht zur Schmähung. Eine Äußerung nimmt diesen Charakter erst dann an, wenn nicht mehr die Auseinandersetzung in der Sache, sondern - jenseits auch polemischer und überspitzter Kritik - die Diffamierung der Person im Vordergrund steht (vgl. BVerfGE 82, 272 <283 f.>; 85, 1 <16>; 93, 266 <294>). Sie liegt bei einer die Öffentlichkeit wesentlich berührenden Frage nur ausnahmsweise vor und ist eher auf die Privatfehde beschränkt (vgl. BVerfGE 93, 266 <294>). Die Annahme einer Schmähung hat wegen des mit ihr typischerweise verbundenen Unterbleibens einer Abwägung gerade in Bezug auf Äußerungen, die als Beleidigung und damit als strafwürdig beurteilt werden, ein eng zu handhabender Sonderfall zu bleiben. ...“ (BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 29. Juni 2016 – 1 BvR 2646/15 –, Rn. 13, 17, juris)

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen handelt es sich nicht um den Bereich einer Schmähkritik, da sich die streitgegenständlichen Äußerungen mit Vorgängen innerhalb des Klägers auseinandersetzen, die in der Vereinsöffentlichkeit stattfinden und denen ein berechtigter Informationswert zukommt.

2. Bei den Anträgen zu a), b) und k) wird der konkrete Streitgegenstand nicht erfasst.

a) der Kläger weise faschistoid-totalitäre Strukturen oder Verhaltensweisen auf

Die angegriffene Äußerung findet sich in dem streitgegenständlichen Beitrag nicht wieder, so dass ein ausreichend konkreter Streitgegenstand nicht vorliegt. Vielmehr findet ein Teil des Ausdrucks im Rahmen der Unterüberschrift „Sollbruchstelle faschistoid-totalitäre Ausrutscher und Verlust der Selbstkontrolle“ Verwendung. In diesem Zusammenhang ist die Äußerung als Meinungsäußerung zulässig, denn der Beklagte erläutert auf den nächsten Seiten die hierfür erforderlichen Anknüpfungspunkte. Er wendet sich gegen das unstrittig satzungswidrige Vorgehen des Vorstandes, den gewaltsamen Ausschluss von der Mitgliederversammlung und prangert den damit aus seiner Sicht verbundenen Verlust der Selbstkontrolle an. Ferner erläutert er den Hintergrund der von ihm gezogenen Vergleiche, auf die Ausführungen unter 1. kann daher verwiesen werden.

b) der Kläger sei mit Strukturen oder Verhaltensweisen aus der Nazi-Zeit durchzogen bzw. würde solche propagieren oder irgendwie fördern

Auch diesem Antrag liegt kein konkreter Streitgegenstand zu Grunde, da sich eine solche Äußerung in der Berichterstattung nicht findet. Soweit sich der Kläger gegen einen Eindruck wenden möchte, sind bereits die Passagen des Artikels nicht aufgeführt, aus denen sich der

entsprechende Eindruck ergeben soll. Hinzu kommt, dass ein Eindruck nach ständiger Rechtsprechung der Kammer zwingend und tatsächlich sein muss, er muss sich dem Leser in Form einer tatsächlichen Behauptung als unweigerliche Schlussfolgerung aufdrängen (Urteil der Kammer vom 1.10.2010, 324 O 3/10, unter Ziffer 2) b)). Auch diese Voraussetzung wird durch den Antrag nicht erfüllt.

k) der Kläger nehme illegale Operationen vor

Die Äußerung findet sich in der Berichterstattung ebenfalls nicht, so dass der Antrag bereits aus diesem Grund unbegründet ist. Unabhängig davon liegt auch, die Äußerung unterstellt, eine zulässige Bewertung des Verhaltens des Vorstandes des Klägers vor. Hinsichtlich der Begründung kann auf Ziffer 1 Bezug genommen werden.

ii. Da der Unterlassungsantrag unbegründet ist, ist auch die Klage auf Zahlung eines Schadensersatzes gem. §§ 249, 823 BGB wegen vorprozessualer Rechtsverfolgungskosten unbegründet.

iii. Die prozessualen Nebenentscheidungen folgen aus §§ 91, 709 ZPO, die Festsetzung des Streitwertes beruht auf §§ 3, 4 ZPO.

Das Gericht hat den Vortrag in dem Schriftsatz des Beklagten vom 9.02.2017 nicht berücksichtigt.

gez.

Käfer
Vorsitzende Richterin
am Landgericht

Mittler
Richterin
am Landgericht

Kersting
Richter